

Preise für Rücklieferung elektrischer Energie (KEV)

Aus Produktion erneuerbarer Energie (RE KEV)

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der EW WALD AG, welche durch die Nutzung von erneuerbarer Energie produziert wurde. Die Produktion erfüllt die Kriterien der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) bzw. ist dieser unterstellt und die Produktionsanlage ist im CH - Herkunftsnachweissystem erfasst.

2. Preisinformation

2.1 Rücklieferung Energie (Vergütungspreis)

Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt durch die Swissgrid.

2.2 Grundpreis für Messeinrichtung und Datenmanagement (Verrechnungspreis)

	exkl. MwSt.	MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreise	CHF/Monat	%	CHF/Monat
Anlage bis 30 kVA	10.000	7.70	10.770
Anlage ab 30 kVA	20.000	7.70	21.540

3. Lastgangmessung

Lastgangmessung / Messdienstleistungen 20.00 CHF/Monat (exkl. 7.7% MwSt)

Datenübertragung über GSM/GPRS,
sofern nicht vom Kunde zur Verfügung gestellt 10.00 CHF/Monat (exkl. 7.7% MwSt)

4. Blindenergiebezug (Verrechnungspreis)

Die Rücklieferung von elektrischer Energie (Hochtarif) hat mit einem $\cos. \varphi$ grösser 0.92 (42.6% der Wirkenergie) zu erfolgen. Eine allfällige Unterschreitung wird mit 4.10 Rp. / kvarh zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

5. Energiebezug (Verrechnungspreis)

Ein Energiebezug für die Produktionsstätte (ab 10 kWh / 3 Monate) wird nach den Grundsätzen der Ausspeisung für Endverbraucher verrechnet. Der Preis orientiert sich nach der Bezugscharakteristik. In der Regel findet das Preisblatt <Kundengruppe Haushalt & Kleingewerbe> Anwendung.

6. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag Samstag	07:00 – 20:00 Uhr 07:00 – 13:00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

Die Tarifzeiten können sich aus technischen Gründen vorübergehend kurzzeitig verschieben.

7. Rechnungsstellung

Die Verrechnung vom Grundpreis und ein allfälliger Wirk- und Blindenergiebezug erfolgt mit dreimonatlichen Rechnungen durch die EW WALD AG.

Jeder Messpunkt wird für sich tarifgemäss abgerechnet. Messwerte mehrerer Messpunkte und örtlich getrennter Netzanschlussstellen können nicht kumuliert werden.

8. Gültigkeit

Das Preisblatt hat Gültigkeit ab 01. Januar 2018 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen Preisangaben.

9. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“ der EW WALD AG. Allfällige Ausnahmeregelungen bedürfen der schriftlichen Form.

10. Allgemeine Information

Aktuelle Informationen betreffend der Vergütungspreise können auf der Homepage der Swissgrid abgerufen werden.

¹⁾ Die **Abgaben** beinhalten eine finanzielle Abgeltung, im Sinne einer Konzessionsgebühr, an die Gemeinde Wald.

²⁾ Die EW WALD AG erhebt bei ihren Endkunden, im Auftrag der CH-Netzgesellschaft swissgrid, die Kosten für die allgemeine **Systemdienstleistung**. Der Preis wird von swissgrid festgelegt und veröffentlicht (www.swissgrid.ch).

³⁾ Zur Förderung der erneuerbaren Energien legt das Bundesamt für Energie (BFE) entsprechend dem Energiegesetz jährlich im Voraus den Betrag aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) fest. Weiter werden durch den Bund seit dem 1. Januar 2012 Abgaben zum Schutz der Gewässer und Fische erhoben. Diese beiden Bundesabgaben stellen die EW WALD AG im Auftrag der CH-Netzgesellschaft swissgrid bei ihren Endkunden in Rechnung. Die Beträge werden von swissgrid festgelegt und veröffentlicht. (www.swissgrid.ch).